

# IGKSG

## Anschlussvertrag

vom 24. August 2009

- Basisvertrag
- Anhänge zum Basisvertrag

Gemeinde: **Opfikon**

## Basisvertrag

### 1. Die IGKSG

- 1.1. Verschiedene Gemeinden des Zürcher Unterlandes und umliegende Gemeinden bilden die „Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland“, nachstehend IGKSG genannt. Die Vertragsgemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt.

### 2. Zweck

- 2.1. Der vorliegende verwaltungsrechtliche Vertrag regelt die Zusammenarbeit der „geschäftsführenden Gemeinde“ sowie der „Abrechnungsstelle“ einerseits und den „Anschlussgemeinden“ andererseits bezüglich der Abfallwirtschaft. Die einzelnen Anschlussgemeinden schliessen diesen Vertrag ab je mit der geschäftsführenden Gemeinde (Anhang 7) und der Gemeinde, welche die Abrechnungsstelle führt (Anhang 7a). Wechseln die geschäftsführende Gemeinde oder die Abrechnungsstelle, wird der Vertrag automatisch auf die neue geschäftsführende oder abrechnende Gemeinde übertragen.
- 2.2. Die IGKSG fällt die massgeblichen Entscheidungen nach demokratischen Prinzipien.
- 2.3. Die Anschlussverträge sind modular aufgebaut, um grösstmögliche Flexibilität zu gewährleisten. Sie bestehen aus diesem Basisvertrag und verschiedenen ergänzenden, als integriert zu verstehenden Anhängen. Im Basisvertrag werden die gemeinsame Bewirtschaftung von einheitlichen Gebührenträgern zur Finanzierung der Entsorgung von Kehricht sowie die Organisation der Zusammenarbeit im Grundsatz geregelt. Die Anhänge beschreiben die jeweils gültigen Details dazu.

### 3. Begriffe

- 3.1. **Gebührenträger**  
Gebührenträger sind in diesem Vertrag Produkte, mit deren Kauf und Wägung die allgemeine Kehrichtgebühr (ohne Sperrgut und plombierte Container) bezahlt wird. Gebührenträger sind z.B. IGKSG- Kehrichtsäcke, Marken für Nicht-Gebührensäcke oder Systeme mit Verwiegung.
- 3.2. **Kehrichtgebühren**  
Als Kehrichtgebühren werden in diesem Vertragswerk Gebühren bezeichnet, die von der IGKSG mit dem Verkauf von Kehrichtsäcken oder für diese bestimmte Marken sowie einer Wägung erhoben werden.
- 3.3. **Kehricht**  
Als Kehricht werden Siedlungsabfälle bezeichnet, die durch die Vertragsgemeinden aus Haushalten und Betrieben eingesammelt und via Kehrichtverbrennung entsorgt werden.

- 3.4. Endverkaufspreis  
Bruttoverkaufspreise pro Kehrichtsack oder -marke respektive Kilogramm. Der Endverkaufspreis setzt sich zusammen aus der Kehrlichtgebühr, den Kosten für die Produktion der Gebührenträger, Lagerhaltung, Verwaltung, Marge der Verkaufsstellen und allfälliger Steuern.
- 3.5. Geschäftsführende Gemeinde  
Gemeinde der IGKSG, die mit den Verwaltungsgeschäften der IGKSG betraut ist.
- 3.6. Abrechnungsstelle  
Gemeinde der IGKSG, die mit der Buchführung für die IGKSG betraut ist.
- 3.7. Anschlussgemeinden  
Gemeinden, die mit der geschäftsführenden Gemeinde die gemeinschaftliche Kehrlichtbewirtschaftung und mit der rechnungsführenden Gemeinde die dafür notwendige Buchführung im Sinne dieses Vertrages vereinbart haben.
- 3.8. Vertragsgemeinden  
Gesamtheit der vertraglich in der IGKSG verbundenen Gemeinden.
- 3.9. Brutto-Gebührenertrag  
Summe der eingegangenen Kehrlichtgebühren, zuzüglich Zinsen und Einkaufsbeiträgen.
- 3.10. Netto-Gebührenertrag  
Brutto-Gebührenertrag, vermindert um die Entschädigung für die gesamte Verwaltung und Abrechnung der IGKSG (Geschäftsführung, Rechnungsführung, Öffentlichkeitsarbeit, Dritte).
- 3.11. Gebührengewinn und -verlust  
Netto-Gebührenertrag, vermindert um den Aufwand der Vertragsgemeinden (gemäss Anhang 3).

#### **4. Grundsätze Bewirtschaftung der Gebührenträger für Kehrlicht**

- 4.1. Die IGKSG bietet der Bevölkerung für die Verwendung im Vertragsgebiet einheitliche IGKSG-Kehrlichtsäcke (allenfalls auch Marken für andere Kehrlichtsäcke im Falle einer Systemänderung) zu einheitlichen Endverkaufspreisen an. Die gemeinsam bewirtschafteten Gebührenträger sind im Anhang 2 dargestellt.
- 4.2. Die Kehrlichtgebühr soll die Kosten der Entsorgung der entsprechenden Kehrlichtmenge zu 100% decken. Die Berechnung der Kehrlichtgebühr berücksichtigt somit, soweit technisch möglich und ökonomisch tragbar, das Verursacherprinzip.
- 4.3. Die Vertragsgemeinden verpflichten sich je im Rahmen der vertraglichen Zuständigkeit zur ökonomisch und ökologisch optimalen Ausführung der Aufgaben gemäss diesem Vertrag, dies vor allem in der Zusammenarbeit mit Dritten (Herstellern von Gebührenträgern, Verkaufsstellen, Abfallentsorgungs-Institutionen etc.).

## **5. Berechnung der Kehrichtgebühren**

- 5.1. Die Geschäftsstelle stellt jährlich den in der IGKSG anfallenden Aufwand für die Entsorgung des durch gemeinsame Gebührenträger bewirtschafteten Kehrichts nach den im Anhang 3 festgelegten Modalitäten fest.
- 5.2. Der Zuschlag gemäss Anhang 9, deckt die Kosten für die Verwaltung der IGKSG (Aufwand für Geschäftsführung, Rechnungsführung und Öffentlichkeitsarbeit). Direkter Aufwand und Zuschlag ergeben die benötigte Summe der Kehrichtgebühren.
- 5.3. Aufwand und Ertrag der IGKSG werden gesamthaft erfasst. Gebührengewinne und -verluste werden laufend aufaddiert und bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. (vgl. Anhang 3).
- 5.4. Die Kehricht-Gebührenhöhe wird gemäss dem Grundsatz in 4.2 so festgelegt, dass die Kehrichtgebühr die Kosten der Entsorgung der entsprechenden Kehrichtmenge zu 100% decken soll. Die geschäftsführende Gemeinde überprüft die Gebührenhöhe jährlich gemäss Anhang 3 und stellt den Handlungsbedarf für eine Gebührenänderung fest.

## **6. Abrechnung mit den Vertragsgemeinden**

- 6.1. Die Vertragsgemeinden partizipieren gemäss einheitlichem Abrechnungsschlüssel am gesamten Netto-Gebührenertrag der IGKSG. Der Abrechnungsschlüssel ist im Anhang 4 dargestellt.

## **7. Behandlung des Gebührengewinnes und -verlustes**

- 7.1. Gebührengewinne oder -verluste aus Vorjahren werden bei der Neufestsetzung der Kehrichtgebühren berücksichtigt. (vgl. Anhang 3).

## **8. Organe der IGKSG**

- 8.1. Organe der IGKSG sind:
  - die Vollversammlung
  - der Ausschuss
  - die geschäftsführende Gemeinde
  - die Abrechnungsstelle
  - die Kontrollstelle

## **9. Vollversammlung der Vertragsgemeinden**

- 9.1. Die Vollversammlung setzt sich aus je einer stimmberechtigten Vertretung der Vertragsgemeinden zusammen und wird von der Geschäftsstelle mindestens einmal jährlich bis zum 15. Juni einberufen.

- 9.2. Die Vollversammlung ist zuständig für:
- die Wahl der geschäftsführenden Gemeinde
  - die Wahl der Abrechnungsstelle
  - die Wahl des Ausschusses
  - die Abnahme des Budgets
  - die Abnahme der Rechnung
  - die Beschlussfassung zu wichtigen Geschäften gemäss Art. 13.3
  - alle Geschäfte, die nicht an ein anderes Organ übertragen wurden oder von einem solchen zur gemeinschaftlichen Behandlung vorgelegt werden.

Die Vollversammlung führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

## 10. Ausschuss

- 10.1. Der Ausschuss besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Abgeordneten der IGKSG. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- 10.2. Die Wahl des Ausschusses wird jährlich bis zum 15.6. für ein Jahr vorgenommen und erfolgt durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertragsgemeinden.
- 10.3. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.
- 10.4. Der Ausschuss arbeitet nach einem Pflichtenheft (Anhang 5).
- 10.5. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist in Anhang 6 aktualisiert.

## 11. Geschäftsführende Gemeinde und Abrechnungsstelle

- 11.1. Die Vertragsgemeinden übertragen die Führung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte der geschäftsführenden Gemeinde. Sie gilt als Vertragspartnerin für die Anschlussgemeinden.
- 11.2. Die Wahl der geschäftsführenden Gemeinde und der Abrechnungsstelle wird jährlich bis zum 15.6. für ein Jahr vorgenommen und erfolgt durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Anschlussgemeinden.
- 11.3. Die geschäftsführende Gemeinde bezeichnet die für die Geschäftsführung zuständige Abteilung ihrer Verwaltung („Geschäftsstelle“) und den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin (s. Anhang 7).
- 11.4. Die geschäftsführende Gemeinde leitet die IGKSG gemäss den in Art. 2 und 4 formulierten Grundsätzen.
- 11.5. Die Vertragsgemeinden übertragen die Buchführung der IGKSG der Abrechnungsstelle. Geschäftsführende Gemeinde und Abrechnungsstelle dürfen nicht identisch sein. Die Abrechnungsstelle bezeichnet den Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin (Anhang 7a).

- 11.6. Geschäftsstelle und Abrechnungsstelle handeln innerhalb der in ihrer Gemeinde vorgegebenen Rahmenbedingungen und nach den Grundsätzen, die für die Führung öffentlicher Finanzhaushalte gelten. Deren Geschäftsführung wird durch die gemeindeeigene Kontrollstelle revidiert. Geschäfts- und Abrechnungsstelle organisieren sich im Übrigen selbstständig.
- 11.7. Geschäfts- und Abrechnungsstelle arbeiten nach einem Pflichtenheft (Anhang 8).
- 11.8. Der Aufwand für Geschäfts- und Rechnungsführung wird von der IGKSG aus den Brutto-Gebührenerträgen entschädigt. Die gültigen Entschädigungen sind im Anhang 9 dargestellt.
- 11.9. Die Bestellung oder Abberufung der geschäftsführenden Gemeinde sowie der Abrechnungsstelle erfolgt auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres.

## **12. Pflichten der Vertragsgemeinden**

- 12.1. Die Vertragsgemeinden reglementieren ihre Kehrrichtentsorgung derart, dass dieser Vertrag und insbesondere die durch Mehrheitsbeschlüsse rechtswirksam werdenden Bestimmungen erfüllt bzw. eingehalten werden können.
- 12.2. Die Vertragsgemeinden bezeichnen zuhanden der Geschäftsstelle je eine Ansprechperson aus Verwaltung und/oder Behörde.
- 12.3. Die Vertragsgemeinden erfassen die für Gebührenberechnung und Abrechnung erforderlichen Angaben über Kosten und Mengen gemäss Vorgabe durch die geschäftsführende Gemeinde (Anhang 3) und stellen diese der Geschäftsstelle fristgerecht zur Verfügung.

## **13. Entscheidfindung und Ausführung in der IGKSG**

- 13.1. Die Vorbereitungen und Durchführung der Sitzungen des Ausschusses und der Vollversammlungen sind Aufgabe der geschäftsführenden Gemeinde (vgl. Anhang 8).
- 13.2. Bei der Vorbereitung von wichtigen Geschäften konsultiert die geschäftsführende Gemeinde den Ausschuss (z.B. bei Verhandlungen mit dem Kanton und der KVA, bei der Vergabe von bedeutenden Aufträgen, bei Ein- und Austrittsbegehren, bei der Vorbereitung von Änderungen von Vertrag und Anhängen).
- 13.3. Folgende Geschäfte liegen in der ausschliesslichen Kompetenz der Vollversammlung:
  - Beschlussfassung über Änderung des Vertrages und Antrag an die Gemeinden
  - Beschlussfassung über Änderung der Anhänge
  - Genehmigung der Erstellung und Änderung der Pflichtenhefte
  - Bestimmung Sortiment Gebührenträger
  - Art der Gebührenberechnung
  - Festsetzung der Gebühren
  - Festsetzung der Endverkaufspreise

- 13.4. Ausführende Instanz für alle rechtswirksamen Entscheide der IGKSG ist für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten die verantwortliche Behörde der geschäftsführenden Gemeinde (vgl. Art. 11.6), für die Anschlussgemeinden die intern zuständige und gemäss Gemeindeordnung ermächtigten Behörde oder Verwaltungsstelle (vgl. Art.12.1).

#### **14. Beitritt neuer Gemeinden zur IGKSG**

- 14.1. Neu eintretende Anschlussgemeinden haben einen Einkaufsbeitrag gemäss Anhang 10 zu leisten. Der Einkaufsbeitrag finanziert den Zusatzaufwand der Geschäftsstelle für die Installation bei der Verwaltung und der Buchführung und die einführende Beratung neu eintretender Gemeinden (Erläuterung des Vertrages und der Anhänge, Vermittlung des Know-hows der IGKSG zur praktischen Umsetzung).
- 14.2. Werden zwischen neuer Anschlussgemeinde und IGKSG für die Begleitung des Beitrittes zusätzliche Leistungen vereinbart (z. B. für Öffentlichkeitsarbeit), so geschieht dies unter voller Kostentragung durch die neue Anschlussgemeinde.
- 14.3. Neue Anschlussgemeinden verpflichten sich, fristgerecht auf das Inkrafttreten des Anschlusses, die für die vertragskonforme Bewirtschaftung der IGKSG-Gebührenträger nötigen rechtlichen, administrativen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.
- 14.4. Neue Anschlussgemeinden übernehmen per Eintrittstag den Stand der Organisation und der Gebühren. Die Abrechnung erfolgt pro rata Eintrittstag.

#### **15. Austritt von Anschlussgemeinden**

- 15.1. Die Anschlussgemeinden können den vorliegenden Vertrag per 30. Juni auf Ende Jahr kündigen.

#### **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1. Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Anschlussgemeinde mit der geschäftsführenden Gemeinde und der Abrechnungsstelle oder auf ein speziell vereinbartes Datum in Kraft.
- 16.2. Dieser Vertrag wird dreifach ausgestellt: ein Exemplar für die Anschlussgemeinde und je ein Exemplar für die geschäftsführende Gemeinde und die Abrechnungsstelle.

**17. Rechtsgültige Zeichnung**

**Namens der geschäftsführenden Gemeinde Opfikon**

**Datum:** . 19. Februar 2010

Der Stadtpräsident



Der Verwaltungsdirektor



**Namens der rechnungsführenden Gemeinde Kloten**

**Datum:** 19. Februar 2010

Der Stadtpräsident



Der Verwaltungsdirektor



**Namens der Anschlussgemeinde**

**Datum:**

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber

